

# GR\_GERICHTE SV1 2025 55 vom 3. November 2025

GR Gerichte, 2025-11-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SV1\\_2025\\_55](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SV1_2025_55)

FR: GR\_GERICHTE SV1 2025 55 du 3 novembre 2025

IT: GR\_GERICHTE SV1 2025 55 del 3 novembre 2025

## Erwägungen

### E. 8

/ 16 Verfügungen vom 7. Februar 2024 (kein Anspruch auf Familienzulagen als selbständigerwerbende Person und Rückforderung der Familienzulagen für die Jahre 2021 und 2022; SVA-act. 15 und 16), gegen welche keine Einsprachen erhoben wurden und die damit rechtskräftig geworden sind. Diesbezüglich ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. 1.4 Gemäss Art. 43 Abs. 3 lit. a VRG entscheidet das Obergericht in einzelrichterlicher Kompetenz, wenn der Streitwert CHF 10'000.00 nicht überschreitet und keine Fünferbesetzung vorgeschrieben ist. Da der Streitwert unbestrittenermassen CHF 5'280.00 beträgt und für diese Angelegenheit keine Fünferbesetzung vorgeschrieben ist (vgl. Art. 43 Abs. 2 VRG), ist die vorliegende Streitigkeit einzelrichterlich zu entscheiden. 1.5. Eingangs ist festzuhalten, dass es sich bei der vorliegenden Beschwerde um eine Laienbeschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 5. Dezember 2024 handelt. Die Beschwerdeführerin beantragt darin sinngemäss, den Einspracheentscheid abzulehnen. Dieses Begehren ist als Antrag auf Aufhebung des Einspracheentscheids (Nichteintretensentscheid) entgegenzunehmen. 2.1. Im Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu beurteilen, zu denen die zuständige Sozialversicherungsbehörde vorgängig verbindlich ■ in Form einer Verfügung bzw. eines Einspracheentscheids ■ Stellung genommen hat. Insoweit bestimmen die Verfügung und der nachfolgende Einspracheentscheid den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung bzw. kein Einspracheentscheid ergangen ist (vgl. BGE 144 I 11 E. 4.3, 131 V 164 E. 2.1, 125 V 413 E. 1a und 1b, je m.w.H.). Der Streitgegenstand wiederum ergibt sich daraus, inwiefern nach dem Rechtsbegehren der Beschwerde das in der Verfügung geordnete Rechtsverhältnis, genauer die im Verfügungsdispositiv angeordnete Rechtsfolge, bestritten ist. Gegenstände, über welche die erstinstanzlich verfügende Behörde nicht entschieden hat, darf die Rechtsmittelinstanz nicht beurteilen (vgl. BGE 142 I 155 E. 4.4.2, 125 V 413 E. 1b). Liegt ein vorinstanzlicher Nichteintretensentscheid im Streit, so hat das Gericht lediglich zu prüfen, ob dieser zu Recht erfolgt ist. Das Gericht hat mit anderen Worten nur jene Rügen zu berücksichtigen, welche sich auf die Eintretensfrage beziehen (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden S 18 46 vom 28. August 2018 E. 1.3). Die Beschwerdegegnerin macht vorliegend geltend, der Einsprache habe es sowohl an einem Rechtsbegehren als auch an einer Begründung gefehlt. Somit geht es im Wesentlichen um das

### E. 9

/ 16 Erfülltsein der formellen Erfordernisse der Einsprache gegen die Verfügung vom 2. April 2024. 2.2. Gemäss Art. 52 Abs. 1 ATSG kann gegen Verfügungen innerhalb von 30

Tagen bei der verfügbaren Stelle Einsprache erhoben werden; davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen. Läuft die Einsprachefrist unbenutzt ab, so erwächst die Verfügung in formelle Rechtskraft mit der Wirkung, dass die Einspracheinstanz auf die verspätet eingereichte Einsprache nicht eintreten darf (vgl. BGE 134 V 49 E. 2). Da es sich dabei um eine gesetzliche Frist handelt, kann diese nicht erstreckt werden (Art. 40 Abs. 1 ATSG). Berechnet sich eine Frist nach Tagen oder Monaten und bedarf sie der Mitteilung an die Parteien, so beginnt sie am Tag nach ihrer Mitteilung zu laufen (Art. 38 Abs. 1 ATSG). Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, ein Sonntag oder ein vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannter Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag (Art. 38 Abs. 3 ATSG). Gesetzliche oder behördliche Fristen, die nach Tagen oder Monaten bestimmt sind, stehen vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern still (Art. 38 Abs. 4 lit. a ATSG). Die Verfügung der Beschwerdegegnerin erging am 2. April 2024 (SVA-act. 26), folglich endete die Einsprachefrist – unter Berücksichtigung der Gerichtsferien gemäss Art. 38 Abs. 4 lit. a ATSG – am 7. Mai 2024. Die schriftliche Einsprache vom 16. Mai 2024 (Poststempel; SVA-act. 33) ging folglich nicht fristgerecht bei der Beschwerdegegnerin ein. Bereits aus diesem Grund erging der Nichteintretensentscheid vom 5. Dezember 2024 zu Recht. 2.3. Ungeachtet dessen wäre selbst bei fristgerechtem Eingang der Einsprache bei der Beschwerdegegnerin – wie nachfolgend darzulegen ist – die gesetzlich erforderliche Form nicht gewahrt gewesen. 2.4. Art. 52 Abs. 1 ATSG stellt in formeller Hinsicht keinerlei Anforderungen an die Einsprache. Der Bundesrat hat jedoch in Art. 10 – 12 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV; SR 830.11) Bestimmungen zu Form und Inhalt der Einsprache sowie zum Einspracheverfahren erlassen. Nach Art. 10 Abs. 1 ATSV müssen Einsprachen ein Rechtsbegehren und eine Begründung enthalten. Die Einsprache kann gemäss Art. 10 Abs. 3 ATSV wahlweise schriftlich oder bei persönlicher Vorsprache mündlich erhoben werden. Die schriftlich erhobene Einsprache muss die Unterschrift der Einsprache führenden Person oder ihres Rechtsbeistandes enthalten (Art. 10 Abs. 4 Satz 1 ATSV). Genügt die Einsprache den Anforderungen nach Art. 10 Abs. 1 ATSV nicht oder fehlt die Unterschrift, so setzt der Versicherer eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels und verbindet damit die Androhung, dass sonst auf die

## **E. 10**

/ 16 Einsprache nicht eingetreten werde (Art. 10 Abs. 5 ATSV; Urteil des Bundesgerichts 8C\_596/2012 vom 29. November 2012 E. 4.1). Das Einspracheverfahren wird mit einem Nichteintretensentscheid abgeschlossen, wenn die Eintretensvoraussetzungen nicht erfüllt sind (vgl. BGE 142 V 152 E. 2.1 und E. 2.2 m.w.H.). 2.5. Gemäss Lehre und Rechtsprechung dürfen an Einsprachen keine hohen formellen Voraussetzungen gestellt werden. Beim Einspracheverfahren, dessen Zweck u.a. darin liegt, das rechtliche Gehör zu erweitern und die übergeordneten Gerichte zu entlasten, handelt es sich weitestgehend um ein formloses Verfahren (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 3/05 vom 17. Juni 2005 E. 3.2.2 m.w.H.; vgl. auch Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen UV 2024/43 vom 21. November 2024 E. 4.3 m.w.H.). Die Einsprache ist zudem ein niederschwelliges Rechtsmittel, weshalb die formellen Anforderungen an diese geringer sein müssen als jene an eine Beschwerde. Anzumerken ist, dass selbst bei einer Beschwerde im Sinne von Art. 61 lit. b ATSG lediglich eine kurze Begründung gefordert wird. An die Form der Einsprache dürfen aufgrund des Rügeprinzips nur minimale Anforderungen gestellt werden (vgl. BGE 142 V 152 E. 2.3; vgl. Entscheid des Kantonsgerichts

Basel-Landschaft 725 18 64/213 vom 9. August 2018 E. 3.2 m.w.H.; vgl. BRUNNER, in: Kieser/Kradolfer/Lendfers [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ATSG, 5. Aufl. 2024, Art. 52 Rz. 49 m.w.H.). Steht der Wille der Partei fest, die angefochtene Verfügung nicht hinnehmen zu wollen, gilt diese als insgesamt angefochten (BRUNNER, a.a.O., Art. 52 Rz. 49 m.w.H.), zumal im Einspracheverfahren sich Inhalt und Dichte einer rechtsgenügenden Begründung der Einsprache nicht pauschal, sondern nur in der Relation zur konkreten materiell-, beweis- und verfahrensrechtlichen Lage bestimmen lassen (GEHRING, in: Frey/Mosimann/Bollinger [Hrsg.], Kommentar zum AHVG, IVG, ELG und ATSG, 2. Aufl. 2025, Art. 52 Rz. 7 m.w.H.). Der Ausdruck des Willens, eine Verfügung anzufechten, soll den Anforderungen einer Einsprache genügen (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts S 20 117 vom 4. Mai 2021 E. 4.3.1 m.w.H.). Rechtsanwälte sind gehalten, eine Einsprache mindestens summarisch zu begründen (vgl. Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft 725 18 64/213 vom 9. August 2018 E. 7.1). 2.6.1. Im Folgenden ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob das Schreiben vom 16. Mai 2024 den formellen Anforderungen an eine Einsprache gemäss Art. 10 ATSV genügt. Ist dies zu verneinen, ist in einem zweiten Schritt zu klären, ob die

## **E. 11**

/ 16 Beschwerdeführerin die Eingabe verbesserte oder eine den formellen Anforderungen entsprechende Einsprache nachreichte. 2.6.2. Mit E-Mail vom 14. Mai 2024 bat die Beschwerdeführerin um Verlängerung der Einsprachefrist betreffend die Verfügung vom 2. April 2024 (SVA-act. 30 und 31). Sie führte darin aus, dass sie – wie besprochen – Abklärungen treffen werde, ob die Familienzulagen während ihres beruflichen Ausfalls über ihre Krankentaggeldversicherung ausgeglichen werden könne. Sollte dies nicht der Fall sein, dann werde sie eine Einsprache nachreichen. Mit Eingabe vom 16. Mai 2024 kam sie der Aufforderung nach, ihre Einsprache formell zu verbessern und diese postalisch einzureichen (SVA-act. 32 und 33). Inhaltlich unterschied sich diese Eingabe nicht von der bereits zuvor per E-Mail gesandten Erklärung (SVA-act. 31). Dem Schreiben vom 16. Mai 2024 (Poststempel; SVA-act. 33) ist weder ein hinreichend bestimmtes Rechtsbegehren noch eine konkrete, auch nur summarische Begründung zu entnehmen. Insbesondere nimmt die Beschwerdeführerin darin mit keinem Wort Bezug auf den Inhalt der Verfügung vom 2. April 2024 und den darin verneinten Anspruch auf Familienzulagen als Nichterwerbstätige für die Jahre 2021 und 2022. Es geht darin ausschliesslich um die Bitte der Verlängerung der Einsprachefrist sowie die blosser Ankündigung der nachträglichen Einreichung einer Einsprache für den Fall, dass ihre private Krankentaggeldversicherung nicht für die Familienzulagen während ihres beruflichen Ausfalls aufkäme. Es ist demnach zwar naheliegend, dass die Beschwerdeführerin mit der Verfügung vom 2. April 2024 nicht einverstanden war. Es lässt sich aber weder erkennen, welches Rechtsbegehren die Beschwerdeführerin in Bezug auf diese Verfügung stellt, noch aus welchen Gründen sie diese anfechten will. Besonders hervorzuheben ist, dass die Beschwerdeführerin ihre Eingabe selbst nicht als formelle Einsprache verstand. In ihrem Schreiben vom 16. Mai 2024 (Poststempel; SVA-act. 33) ersuchte sie vielmehr um eine diesbezügliche Fristverlängerung, da sie eine Einsprache erst nach erfolglosen Abklärungen einzureichen beabsichtigte. Dies bestätigt sich auch darin, dass die Beschwerdeführerin ihre Eingabe vom 14. bzw. 16. Mai 2024 nicht als Einsprache bezeichnete, sondern explizit als "Bitte um Verlängerung der Einsprachefrist für die Verfügung vom 2. April 2024 betreffend Familienzulagen" (SVA-act. 31 und 33). 2.7.1. Mit Schreiben vom 6. Juni 2024 (SVA-act.

35) bestätigte die Beschwerdegegnerin den Eingang der Einsprache und ordnete gleichzeitig die Sistierung des Verfahrens an, damit die Beschwerdeführerin ihre Abklärungen vornehmen könne. Zugleich forderte sie diese auf, bis zum 30. September 2024

#### **E. 12**

/ 16 über den Stand des Sachverhalts zu berichten. Mit Schreiben vom 5. August 2024 (SVA-act. 37) wiederholte die Beschwerdegegnerin diese Aufforderung und wies darauf hin, dass der Fall als erledigt betrachtet werde, sollte bis dahin weder ein Bericht über den aktuellen Stand des Sachverhalts noch eine Begründung der Einsprache eingehen. Am 23. September 2024 (SVA-act. 38) ersuchte die Beschwerdeführerin um Fristerstreckung bis Ende November 2024, da sie bislang keinen Termin mit ihrem Steuerkommissär habe vereinbaren können. Mit Schreiben vom 25. September 2024 (SVA-act. 39) entsprach die Beschwerdegegnerin diesem Gesuch und verlängerte die Frist bis zum 30. November 2024, wobei sie die Beschwerdeführerin erneut bat, sie bis dahin unaufgefordert über den aktuellen Stand des Sachverhalts zu informieren oder eine schriftliche Begründung der Einsprache nachzureichen. Andernfalls gelte der Fall als erledigt. Am 5. Dezember 2024 erging androhungsgemäss der Nichteintretensentscheid (SVA-act. 43). Begründend führte die Beschwerdegegnerin aus, die Beschwerdeführerin habe weder über den aktuellen Stand des Sachverhaltes informiert noch die am 14./16. Mai 2024 vorsorglich erhobene Einsprache mit einem Antrag oder einer Begründung ergänzt. 2.7.2. Aus den Akten geht hervor, dass die Beschwerdegegnerin die Eingabe am

#### **E. 14**

/ 16 Zusicherungen oder sonstiges bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden, sofern sich dieses auf eine konkrete, den betreffenden Bürger berührende Angelegenheit bezieht (BGE 131 II 627 E. 6.1, 129 I 161 E. 4.1). Verlangt wird, dass die Person, die sich auf den Vertrauensschutz beruft, berechtigterweise auf diese Grundlage vertrauen durfte und gestützt darauf nachteilige Dispositionen getroffen hat, die sie nicht mehr rückgängig machen kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_181/2024 vom 20. Dezember 2024 E. 4.2.1 m.w.H.). 4.2.2. Den Akten ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin unmittelbar nach Erhalt der Verfügungen vom 7. Februar 2024 betreffend Verneinung eines Anspruchs als Selbständigerwerbende und als Nichterwerbstätige auf Familienzulagen für die Jahre 2021 und 2022 (SVA-act. 15) sowie betreffend Rückforderung dieser Familienzulagen in der Höhe von CHF 5'280.00 (SVA-act. 16) am 8. Februar 2024 bei der Beschwerdegegnerin intervenierte und darauf hinwies, dass sie finanziell nicht zur Rückerstattung der Familienzulagen in der Lage sei (SVA-act. 17). Daraufhin teilte diese ihr mit E-Mail vom 19. Februar 2024 mit, sie überprüfe den Fall, setze einen Mahnstopp und melde sich zu gegebener Zeit wieder (SVA-act. 18). Als Nächstes erhielt die Beschwerdeführerin von der Beschwerdegegnerin ein Schreiben vom 27. Februar 2024 des Inhalts, dass der Anspruch auf Familienzulagen als Nichterwerbstätige geprüft werde und sie das entsprechend ausgefüllte Anmeldeformular sowie die Steuerveranlagungen 2021 und 2022 einzureichen hätte (SVA-act. 20). Daraufhin erging die besagte Verfügung vom 2. April 2024 mit der Ablehnung von Familienzulagen als Nichterwerbstätige für die Jahre 2021 und 2022 (SVA-act. 26). Am 10. April 2024 forderte die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin auf, den Rückforderungsbetrag von CHF 5'280.00 bis spätestens 10. Mai 2024 zu begleichen (SVA-act. 27). An dieser Rückforderungsverfügung vom 7. Februar 2024 hält die Beschwerdegegnerin bis dato fest

und erachtet ein allfälliges Erlassgesuch als verspätet (act. B.5). Auch wenn rein formell die Rückforderungsverfügung vom 7. Februar 2024 mangels dagegen erhobener Einsprache im Frühjahr 2024 rechtskräftig geworden und nach Rechtskraft der Rückforderung kein schriftliches Erlassgesuch verfasst worden ist, so stellt das streitberufene Gericht fest, dass die Vorgehensweise der Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin seit dem 7. Februar 2024 im Ungewissen liess, ob die Rückforderung überprüft oder ob ihr die Rückerstattung erlassen werde. Nach den Gesamtumständen dieses Einzelfalls ist es nach Treu und Glauben angezeigt, dass die Beschwerdegegnerin, sollte denn die Beschwerdeführerin innert 30 Tagen nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils schriftlich um Erlass der Rückforderung ersuchen, den Erlass prüfen mag.

#### **E. 15**

/ 16 5.1. Bei Streitigkeiten über Leistungen ist das Verfahren kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist; sieht das Einzelgesetz keine Kostenpflicht bei solchen Streitigkeiten vor, so kann das Gericht einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, Gerichtskosten auferlegen (Art. 61 lit. fbis ATSG). Da das FamZG keine Kostenpflicht statuiert und Mutwilligkeit oder Leichtsinnsinn nicht vorliegen, sind keine Kosten aufzuerlegen. Das entsprechende Gesuch der Beschwerdeführerin vom 18. Juni 2025 (Poststempel; act. M1) um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 76 Abs. 1 VRG ist damit obsolet. 5.2. Die obsiegende Beschwerdegegnerin hat keinen Anspruch auf einen Parteikostenersatz (Art. 61 lit. g ATSG e contrario).

#### **E. 16**

/ 16 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.